



CH-3003 Bern, PUE, Mea

An den Stadtrat
Stadt Winterthur
Pionierstrasse 7
8400 Winterthur

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM – 222/20 331-1

Kontakt: G. Lüdi

Bern, 29.06.2020

Empfehlung zur Anpassung der Wassergebühren

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Mit Schreiben des Stadtwerks Winterthur vom 03.06.2020 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung zukommen lassen.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt Winterthur verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).



Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit dem Schreiben vom 03.06.2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Selbstdeklaration Wassergebühren vom 03.06.2020
- Verdichtete Erfolgsrechnung Wasserversorgung Stadtwerk Winterthur 2017 – 2019
- Verdichtetes Budget Wasserversorgung Stadtwerk Winterthur 2020 – 2025
- Nutzungsdauer zur Berechnung der Abschreibungen für die wichtigsten Anlagenteile im Bereich Wasser
- Alte und neue Tarife Wasser – Simulation

Zusätzliche Unterlagen wurden via E-Mail eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

Die Stadt Winterthur sieht vor, die Wassermengengebühren per 01.01.2021 wie folgt zu senken:

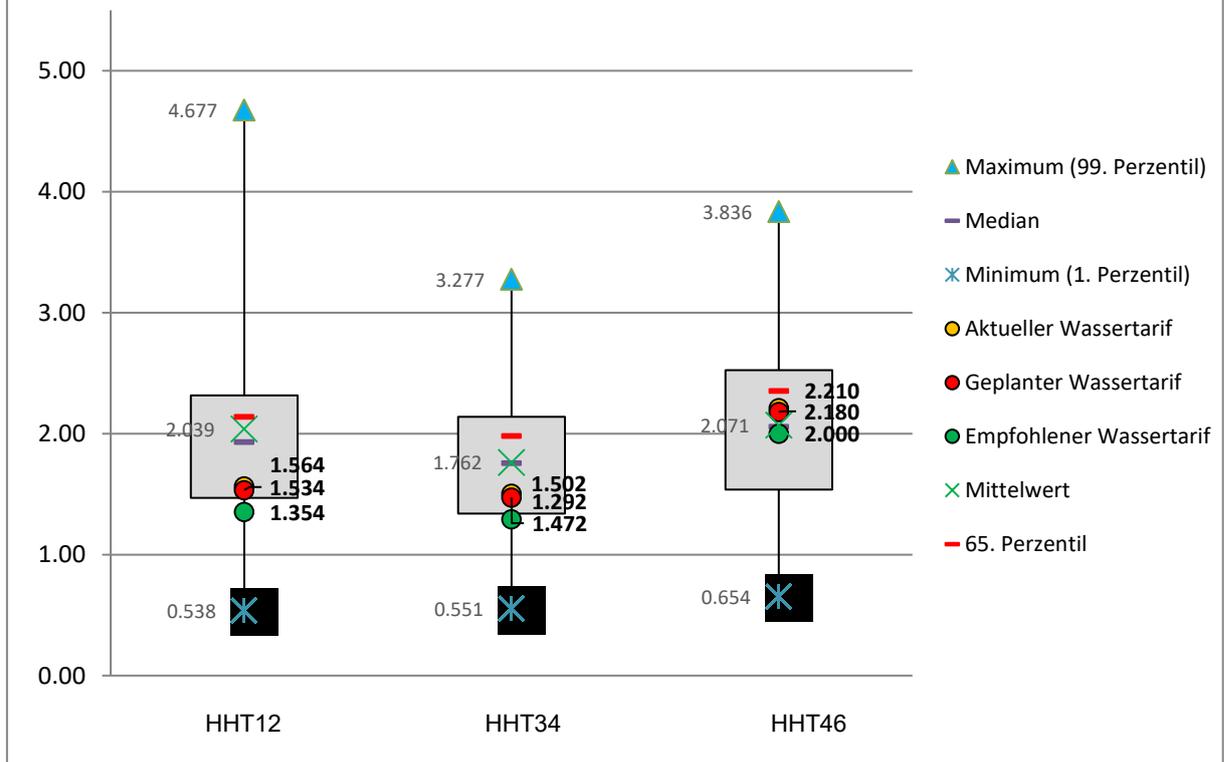
	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Mengenpreis:	CHF —.85/m ³	CHF —.82/m ³
Leistungsgebühr (pro l/min):	CHF 4.40	CHF 4.40
Gebäudegebühr Pro Liegenschaft und Jahr des Gebäudeversicherungswerts:	0.09 ‰	0.09 ‰

Es wird mit Mindereinnahmen von rund CHF 240'000.— pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Wassertarif der Stadt Winterthur im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



Durchschnittlicher Wasserpreis Gemeinde Winterthur mit aktuellem, geplantem und empfohlenem Wassertarif



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus¹

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser² sowie auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife³ abgestellt.

Das Stadtwerk Winterthur hat eine Selbstdeklaration ausgefüllt.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

¹ Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>



Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁴

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 werden zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen angewandt. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Zu den durch Gebühren zu finanzierenden Kosten gehören die Zinskosten. Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, solange diese marktgerecht sind. Von der Gemeinde dürfen dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiterverrechnet werden. Zudem darf nur das effektiv vom gebührenfinanzierten Betrieb verwendete Kapital verzinst werden.

Die Abschreibungen und die jährliche Vorfinanzierung dürfen zusammen nicht höher sein als die Abschreibungskosten, die anfallen würden, wenn immer schon linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wäre. So kann für die Kalkulation der Gebühren sichergestellt werden, dass diese im langfristigen Vergleich nicht zu tief ausfallen. Die Vorfinanzierung wird somit auf die Differenz zwischen den buchhalterischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Abschreibungen begrenzt. Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein zusätzlicher Vorfinanzierungseffekt. Werden daher Leitungen über weniger als 60 Jahre abgeschrieben, wie vom Stadtwerk Winterthur praktiziert, rechnet der Preisüberwacher keinen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag (Gewinn) an. Da die Leitungen kalkulatorisch und über relativ kurze Zeit abgeschrieben werden, wird der ausserordentliche Aufwand für Anlagen, die vor dem Ablauf der Abschreibungsdauer definitiv abgeschrieben werden, nicht zusätzlich angerechnet. Demzufolge wurde bei den Budgets 2021-2025 beim ausserordentlichen Aufwand der Betrag von CHF 600'000 gestrichen (vgl. untenstehende Tabelle).

Im Gegensatz zu den kalkulatorischen Abschreibungen sind kalkulatorische Zinsen nichts Anderes als kalkulierte Gewinne. Geschuldet sind nur die Zinsen (basierend auf effektiv anfallende Zinskosten) auf dem effektiv netto benötigten Kapital der Wasserversorgung, das heisst dem Restwert der Anlagen abzüglich dem Eigenkapital der Wasserversorgung (Betriebsreserve). Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, soweit sie marktgerecht sind. Der von der Stadt Winterthur angewandte Zinssatz von 2.25% stuft der Preisüberwacher als nicht marktgerecht ein. Gemäss den Berechnungen⁵ des Preisüberwachers aufgrund der von der Stadt eingereichten Zahlen erscheint ein Zinssatz von 1.40% auf das Anlagevermögen als angemessen (vgl. Tabelle 1).

Der nachfolgenden Tabelle 1 kann entnommen werden, dass unter Berücksichtigung der obengenannten Punkte die Einnahmen in den nächsten 5 Jahren um mindestens weitere CHF 1'400'000 pro Jahr gesenkt werden können. Dies ergibt eine zusätzliche Senkung der Verbrauchsgebühr von 0.18 CHF/m³ (CHF 1'400'000 / 8'000'000 m³).

⁴ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.

⁵ durchschnittlicher gewichteter Zinssatz anhand der Finanzverbindlichkeiten 206300 und 206400 der Rechnung 2019, Teil A



Bezeichnung	R 2019 PUE	B 2020 PUE	B 2021 PUE	B 2022 PUE	B 2023 PUE	B 2024 PUE	B 2025 PUE
Erfolgsrechnung (Werte in TCH)							
Ertrag aus dem Wassergeschäft	15'797	15'209	15'569	15'569	15'569	15'569	15'569
Ertrag aus Dienstleistungen	173	236	39	39	39	39	39
Übrige Erträge	343	582	332	332	332	332	332
Übrige / (Dienst-)Leistungen an die Stadt	219	209	213	213	213	213	213
Total Betriebsertrag	16'532	16'236	16'153	16'153	16'153	16'153	16'153
Total Personalaufwand Energieaufwand netto	-1	0	0	0	0	0	0
Energieaufwand netto	-386	-400	-392	-392	-392	-392	-392
Sachaufwand	-1'492	-1'612	-1'709	-1'709	-1'709	-1'709	-1'709
Übriger Betriebsaufwand	-7'219	-6'642	-6'723	-6'598	-6'601	-6'597	-6'613
Kapitalaufwand	-6'495	-6'423	-6'409	-6'551	-6'607	-6'580	-6'594
- Abschreibungen	-5'427	-5'440	-5'552	-5'629	-5'804	-5'769	-5'776
-Zinsen	-1'068	-983	-857	-922	-803	-811	-818
Total Betriebsaufwand	-15'593	-15'077	-15'233	-15'250	-15'309	-15'278	-15'308
Betriebsergebnis	939	1'159	920	903	844	874	844
Summe Zinsen+/- und Beteiligungsertrag	941	738	646	652	557	562	565
Ausserordentlicher Ertrag	1	0	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Aufwand	-1'167	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	714	1'897	1'566	1'555	1'401	1'436	1'409

Tabelle 1: Budgets Wasserversorgung Stadtwerk Winterthur⁶

2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Andernfalls sind Anpassungen vorzunehmen.

Verfügt das Unternehmen über offene Reserven, die in den nächsten 5 bis 10 Jahren nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, ob alle Nutzer ihren Anteil zahlen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass auch die Gemeinde für alle ihre bezogenen Leistungen bezahlt.

⁶ Für den Ertrag aus dem Wassergeschäft wurde der Durchschnitt der letzten 2 Jahren abzüglich CHF 240'000 (Veränderung Umsatz aufgrund der Gebührenreduktion) verwendet.



3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Winterthur:

- **Die Einnahmen um mindestens weitere CHF 1'400'000 pro Jahr zu senken und die Gebühren entsprechend stärker als vorgesehen zu senken (Senkung der Verbrauchsgebühr um zusätzliche 0.18 CHF/m³).**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Stadt den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopie an: Frau Melanie De Senarclens, Stadtwerk Winterthur, 8403 Winterthur